

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die über die Anordnung einer Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes HO 350 „Gewerbegebiet Josef-Bitschnau-Straße“ im Stadtteil Horrem.

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes HO 350 „Gewerbegebiet Josef-Bitschnau-Straße“ im Stadtteil Horrem beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Nordosten des Stadtteiles Horrem und wird begrenzt:

- südlich durch die DB – Linie Köln - Aachen,
- westlich durch die Parzellengrenzen der Flurstücke 1868 und 1869 Flur 2, Gemarkung Horrem, sowie die Straßen "Am Meisenberg" und "Josef-Bitschnau-Straße"
- nördlich durch die Parzellengrenze des Flurstückes 1875 und 1900 Flur 2, Gemarkung Horrem und
- östlich durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 1757 und 1726 in der Flur 2, Gemarkung Horrem.

Zur Sicherung der Planung wird für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt und ist Bestandteil dieser Satzung

§ 2

Im Geltungsbereich dieser gem. § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen (Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben);
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, vorzunehmen.

§ 3

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt sobald und soweit der Bebauungsplan HO 350 „Gewerbegebiet Josef-Bitschnau-Straße“ im Stadtteil Horrem rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 1 Jahr außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung

- für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
 - b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 17.12.2014

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

